

Kennzeichenregistrierung

Von : Jan Willem Meijerink/ Data Protection Officer
Datum : 3. Oktober 2024
Betreff : Einführung der Kennzeichenregistrierung/-erkennung

Zweck der Kennzeichenregistrierung:

Die Regelung des Zugangs zum Park, hierbei handelt es sich um Zugangskontrollen sowie die Registrierung und Identifizierung unbefugter Personen bzw. Personen, die unerwünschte Aktivitäten ausführen, und damit zusammenhängende Vorkommnisse.

Durch die Einführung der Kennzeichenregistrierung wird die Sicherheit im Park erhöht, Kriminalität verringert und Prostitution, illegale Untervermietung, Drogenhandel usw. entgegengewirkt.

Im Falle eines Vorfalls können anhand von Videoaufnahmen und den dabei registrierten Kennzeichen die beteiligten Personen leichter identifiziert werden.

Die Nutzung der Kennzeichenregistrierung erfolgt nicht in einer Weise, die mit den oben genannten Zwecken unvereinbar ist, es sei denn, dies ist im Interesse der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich.

Rechtsgrundlage:

Berechtigtes Interesse

(Die DSGVO verbietet nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Regelung des Zugangs zu einem Gelände/Park.)

Allgemeine Verarbeitung von Kennzeichen:

Das Kennzeichen wird in den Systemen von EuroParcs verarbeitet. Innerhalb dieser Systeme gibt es Zugriffsrechte, die festlegen, welche Mitarbeiter (je nach Funktionsniveau) Einsicht, Änderungs- oder Lösungsrechte haben. Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion keinen Zugang zu bestimmten Daten, wie z. B. Eigentümerinformationen, benötigen, haben diesen Zugang auch nicht.

Zugang zu den Kamerabildern der Kennzeichenregistrierung:

Zugang ist nur gestattet für:

- Parkmanager;
- Maintenance Manager;
- DPO und/oder Compliance-Manager (nur im Falle eines Vorfalls).

Welche Daten werden verarbeitet (erfasst):

- Kennzeichen
- Datum (Ein- und Ausfahrt)
- Uhrzeit (Ein- und Ausfahrt)

EuroParcs erstellt selbst keine Berichte, Exportdateien oder Ausdrücke.

Vorfallbearbeitung

Sollte ein Vorfall eintreten, bei dem es erforderlich ist, die Videoaufnahmen zusammen mit der Kennzeichenregistrierung anzusehen, dürfen diese von dem Parkmanager, dem Maintenance Manager und/oder dem Datenschutzbeauftragten (DPO) eingesehen werden. Wenn bei dem Vorfall die Polizei beteiligt ist, dürfen diese die Videoaufnahmen und die Kennzeichenregistrierung nur auf Anforderung der Staatsanwaltschaft anfordern.

Aufbewahrungsfristen:

1. Die gespeicherten Kennzeichenregistrierungen werden maximal 4 Wochen aufbewahrt (so lange wie die Videoaufnahmen, damit sie bei einem Vorfall miteinander verknüpft werden können);
2. Wenn die Kamera einen Vorfall aufzeichnet, der dem Einsatzzweck der Kameras entspricht, werden die betreffenden Kennzeichenregistrierungen erfasst und gespeichert;
 - a. Für maximal 3 Monate, sofern keine weitere Untersuchung erforderlich ist.
 - b. So lange, wie es im Rahmen der weiteren Untersuchung und gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen erforderlich ist, und bis der festgestellte Vorfall abgeschlossen ist.
3. Der Fahrzeughalter wird gelöscht, wenn der Eigentümer die Immobilie verkauft hat. Sobald der Eigentümer ein neues Kennzeichen/Auto angibt, wird das alte Kennzeichen überschrieben.

Rechte der betroffenen Personen:

Gemäß Artikel 15 kann ein Gast, Eigentümer oder Besucher einen Antrag auf Einsicht in die Videoaufnahmen stellen, auf denen er/sie selbst zu sehen ist. Der Antragsteller muss jedoch glaubhaft machen, dass er/sie ein berechtigtes Interesse an diesem Antrag hat. Darüber hinaus muss der Antragsteller so viele Details wie möglich angeben, wie z. B. den Standort und die Uhrzeit. Der Einsichtsanspruch wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Einsicht in die Videoaufnahmen unspezifisch ist, das Einsichtsrecht offensichtlich missbraucht wird und/oder die Aufnahmen nicht mehr verfügbar sind.

Der Antrag auf Einsicht kann auch auf der Grundlage von Artikel 23 DSGVO und Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zur DSGVO abgelehnt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich und verhältnismäßig ist oder wenn dies im Interesse der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist.